

Wünsche zum Entwurf des schweiz. Zivilgesetzbuches

Autor(en): **Sprecher, A. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **3 (1905)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-178672>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeitschrift

des

Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahresabonnement Fr. 4. —

Unentgeltlich für die Mitglieder.

Redaktion:
J. Stambach, Winterthur.

Expedition:
Geschwister Ziegler, Winterthur

Wünsche zum Entwurf des schweiz. Zivilgesetzbuches.

Von A. v. Sprecher, Konkordatsgeometer.

In Band II Nr. 4 dieser Zeitschrift wurden einige Artikel aus dem ersten Entwurfe eines schweiz. Zivilgesetzbuches mitgeteilt. Das in Druck gelegte Werk ist der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden, um Wünsche und Anregungen zur Förderung der Sache zur Diskussion zu bringen.

Da in diesen Blättern sich bisher keine Stimme zum Worte meldete, erlaube ich mir, nachstehende Bemerkungen zur Besprechung zu empfehlen.

Es wurde schon oft gerügt, die neueren eidgenössischen Gesetze seien zu weitschweifig und trotzdem ohne juristischen Beistand nicht verständlich, daß sie einen zu schwerfälligen bürokratischen Apparat zur Folge haben und zu viel Nebensächliches behandeln.

Kann der Entwurf in dieser Beziehung kritisiert werden?

Art. 982 lautet: «Nicht in das Grundbuch aufgenommen werden:

1. Das herrenlose Land.
2. Die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke, wie Straßen und Plätze, insofern nicht Privateigentum an ihnen besteht oder nicht dingliche Rechte an ihnen zur Eintragung gebracht werden wollen.

Verwandelt sich ein aufgenommenes Grundstück in ein solches, das nicht aufzunehmen ist, so wird es vom Grundbuch ausgeschlossen.

Für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen wird ein besonderes Grundbuch vorbehalten.»

1. Wäre es nicht möglich, gewisse nicht ganz klare Ausdrücke definitiv abzuschaffen? «Herrenloses Land» sollte nach landläufigen Begriffen z. B. in einem wohl geordneten Staatswesen gar nicht vorkommen. Entweder gehört es Privaten, Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden, es ist Kreis-, Kantons- oder Staatseigentum oder streitiger Besitz. Unter allen Umständen aber soll spätestens bei Errichtung des Grundbuches auf administrativem oder gerichtlichem Wege der Eigentümer ermittelt und dieser letztere dann ins Grundbuch eingetragen werden.

2. Die Eintragung alles öffentlichen Bodens in das Grundbuch ist sehr notwendig, dasselbe gilt für die Eisenbahnen. Dadurch wird die Anlage spezieller Grundbücher für letztere nicht verhindert, sondern vielmehr erleichtert.

3. Man sollte vielmehr das Ziel im Auge behalten, eine möglichst vollständige Flächenzusammenstellung aller Gemeindegebiete, oder Felspartien, Gletscher und Seen inbegriffen — dann der Kantone und damit der ganzen Eidgenossenschaft zu erlangen zu allen Zwecken der Wissenschaft und Volkswirtschaft.

Damit soll aber bei Leibe nicht gesagt sein, daß nun sofort alle Katastervermessungen nach den gleichen Methoden und Genauigkeitsgrenzen auf alle Alpen und Bergspitzen auszudehnen seien. Ueber meine Stellung in dieser Frage habe ich mich in Nr. 9 Band II unserer Zeitschrift mit aller Deutlichkeit ausgesprochen. Dagegen soll man das, was man ohnehin vermessen muß, nicht aus dem Grundbuche ausschließen und dadurch Verwirrung und Unsicherheit schaffen. Die Art der Aufnahme, wenn sie nur der Natur des Objektes angepaßt ist, spielt hier keine wesentliche Rolle.

Die Ausschließung des öffentlichen Grundes würde die ganze Flächenkontrolle zur Zeit der Einrichtung sowohl, als bei allen späteren Revisionen geradezu unmöglich machen. Das würde aber einem gewaltigen Rückschritt gleichkommen.

Was für Gründe sprechen für Weglassung des «herrenlosen Landes»? Und ist die Eintragung einer Landstraße, eines öffentlichen Weges oder eines Flußes nicht ebenso einfach, ja einfacher als für andere Parzellen? Jeder Uebergang von öffentlicher in private Benutzung, Berechtigung oder Belastung würde häufige

nachträgliche, zum Teil unklare Eintragungen und Streichungen nach sich ziehen, welche die Gebrauchsdauer und Uebersichtlichkeit des Werkes vermindern.

4. Die Organisation soll in allen Teilen, also auch in der Aufsicht und Nachführung möglichst einfach und verständlich gemacht werden.

Der Wortlaut von Art. 685:

«Alle Wege von bleibendem Bestande sind in das Grundbuch einzutragen.

Wegrechte, die das Gesetz unmittelbar verleiht, bestehen ohne Eintragung zu Recht»

dürfte deshalb kürzer und konsequenter in folgender Weise gefaßt werden:

Alle Wege, welche andere außer den beidseitigen Besitzern benützen dürfen, alle Fahr- und Tretrechte von bleibendem Bestand sind in das Grundbuch einzutragen.

5. Nur die prinzipiellen Standpunkte sollten ins Gesetz aufgenommen, Nebensachen dagegen in die Vollziehungsverordnung aufgenommen werden. Wir erinnern namentlich an die Art. 983 bis 986, 992 des Entwurfes. Zum Verständnis teilen wir sie in ihrem ganzen Wortlaute mit.

Art. 983. Jedes Grundstück erhält im Hauptbuch ein eigenes Blatt und eine eigene Nummer.

Das Verfahren, das bei Teilung eines Grundstückes oder bei Vereinigung mehrerer zu beobachten ist, wird durch eine Verordnung des Bundesrates festgesetzt.

Art. 984. Auf jedem Blatt werden in besondere Abteilungen eingetragen:

1. Das Eigentum;
2. Die Dienstbarkeiten und Grundlasten, die mit dem Grundstück verbunden sind oder die darauf ruhen;
3. die Pfandrechte, mit denen es belastet ist.

Art. 985. Mit Einwilligung des Eigentümers können mehrere Grundstücke, auch wenn sie nicht unter sich zusammenhängen, auf ein einziges Blatt genommen werden.

Die Eintragungen auf diesem Blatt gelten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, für alle Grundstücke gemeinsam.

Art. 986. Die Anmeldungen zur Eintragung in das Grundbuch werden nach ihrer zeitlichen Reihenfolge hinter einander ohne Aufschub in ein Tagebuch eingetragen, unter Angabe der sich anmeldenden Person und ihres Begehrens.

Der Bundesrat kann zur Regelung des Grundbuchwesens weitere Register als Hilfsregister vorschreiben.

Art. 992. Liegt ein Grundstück in mehreren Kreisen, so ist es in jedem Kreise in das Grundbuch aufzunehmen, mit Verweisung auf die übrigen und Bezeichnung des Kreises, in dem die Anmeldungen und rechtsbegründenden Eintragungen zu erfolgen haben.

Diese Eintragungen sind in dem Grundbuch des Kreises vorzunehmen, dem das Grundstück mit dem größern Wertteile angehört.

Die Eintragungen in diesem Grundbuch sind den andern Aemtern vom Grundbuchverwalter mitzuteilen.

In Art. 983 wird über das Verfahren bei Vereinigung mehrerer Grundstücke ausdrücklich von einer Verordnung des Bundesrates gesprochen. Auch die in Art. 986 und 992 berührten Materien ließen sich einer Verordnung zuweisen, um so mehr, als der praktische Wert einiger dieser Sätze noch nicht allgemein einleuchtet.

6. Statt der Art. 1000—1007 des Entwurfes möchten wir folgenden Gegenvorschlag machen, der den beabsichtigten Zweck besser erreichen dürfte.

Entwurf.

Art. 1000. Vorläufige Eintragungen können vorgemerkt werden:

1. Zur Sicherung behaupteter dinglicher Rechte,
2. Im Falle der vom Gesetze zugelassenen Ergänzung des Ausweises (1005, Absatz 2).

Sie geschehen mit Einwilligung aller Beteiligten oder auf Anordnung des Richters, mit der Folge, daß das Recht für den Fall seiner spätern Feststellung vom Zeitpunkt der Vormerkung an dinglich wirksam wird.

Ueber das Begehren entscheidet der Richter in schnellem Verfahren und bewilligt, nachdem der Ansprecher seine Berechtigung glaubhaft gemacht hat, die Vormerkung, indem er deren Wirkung zeitlich und sachlich genau feststellt und nötigenfalls zur gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche eine Frist ansetzt.

Art. 1001. Die Eintragungen erfolgen auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Eigentümers des Grundstückes, auf das sich die Verfügung bezieht.

Keiner Erklärung des Eigentümers bedarf es, wenn der Erwerber sich auf eine Gesetzesvorschrift, auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil oder eine dem Urteil gleichwertige Urkunde zu berufen vermag.

Art. 1002. Zur Löschung oder Abänderung eines Eintrages bedarf es einer schriftlichen Erklärung der aus dem Eintrag berechtigten Personen.

Diese Erklärung kann mit der Unterzeichnung im Tagebuch abgegeben werden.

Art. 1003. Die Eintragung und Löschung der Grunddienstbarkeiten muß sowohl auf dem Grundbuchblatt des berechtigten als dem des belasteten Grundstückes erfolgen.

Art. 1004. Grundbuchliche Verfügungen (Eintragung, Aenderung, Löschung) dürfen in allen Fällen nur auf Grund eines Ausweises über das Verfügungsrecht und den Rechtsgrund vorgenommen werden.

Der Ausweis über das Verfügungsrecht liegt in dem Nachweise, daß der Gesuchsteller die nach Maßgabe des Grundbuches verfügungsberechtigte Person ist oder von dieser Vollmacht erhalten hat.

Der Ausweis über den Rechtsgrund liegt in dem Nachweise, daß die für dessen Gültigkeit erforderliche Form erfüllt ist.

Art. 1005. Werden die Ausweise für eine grundbuchliche Verfügung nicht beigebracht, so ist die Anmeldung abzuweisen.

Wenn jedoch der Rechtsgrund hergestellt ist und es sich nur um eine Ergänzung des Ausweises über das Verfügungsrecht handelt, so kann mit Einwilligung des Eigentümers oder auf richterliche Verfügung eine vorläufige Eintragung stattfinden.

Art. 1006. Die Eintragungen im Hauptbuch finden nach der Reihenfolge statt, in der die Anmeldungen angebracht oder die Beurkundungen oder Erklärungen vor dem Grundbuchverwalter unterzeichnet worden sind.

Ueber alle Eintragungen wird den Beteiligten auf ihr Verlangen ein Auszug ausgefertigt.

Die Form der Eintragung und der Löschung, sowie der Auszüge wird durch eine bundesrätliche Verordnung festgestellt.

Art. 1007. Der Grundbuchverwalter hat von allen grundbuchlichen Verfügungen und Anordnungen, die ohne Vorwissen der Beteiligten erfolgen, an diese amtlich Anzeige zu machen.

Die Fristen, die für die Anfechtung solcher Eintragungen und Anordnungen aufgestellt sind, nehmen ihren Anfang mit der Zustellung dieser Anzeige.

Gegenvorschlag.

Statt Art. 1000. Die Anlegung des Grundbuches erfolgt, nachdem alle Besitzer die Richtigkeit der Rechtsverhältnisse ihres gesamten Besitzes durch Unterschreiben des Güterzettels bezeugt haben.

Art. 1001. Außerdem soll allen Interessenten Gelegenheit geboten werden, während 4 Wochen das fertige Grundbuch nebst Beilagen einzusehen und innert dieser Frist allfällige Abänderungen zu verlangen.

Art. 1002. Vom Beginne dieser öffentlichen Auflage an dürfen Nachträge, definitive Vormerkungen, Löschungen oder irgendwelche Abänderungen im Grundbuch nur dann erfolgen, wenn:

- a) eine von allen Beteiligten unterschriebene Eingabe vorgelegt wird;
- b) eine kompetente Amtsstelle: Friedensrichter, Gerichte oder Konkursbeamter eine bezügliche schriftliche Weisung erteilt, in welchem Falle der Grundbuchverwalter allen Interessenten von der Aenderung amtlich Kenntnis geben muß.

Die Fristen, welche für die Anfechtung solcher Eintragungen und Anordnungen aufgestellt sind, beginnen mit der Zustellung dieser Anzeige.

Art. 1003. Von der ersten Anmeldung an bis zum Ablaufe der Anfechtungsfrist, eventuell bis zur Erledigung der Anfechtungsklage ist die betreffende Grundbuchänderung als angemeldet zu betrachten.

Könnte nach diesem Wortlaut nicht alles, was im Grundbuch steht, mit Einschluß der auf sanktionierte Vermessungen sich stützenden Flächenangaben, als sicher anerkannt oder bewiesen erklärt werden?

Die einzige Ausnahme bildet die ohnehin nur als fakultativ erklärte Wertschätzung.

Könnte dadurch die feine aber folgeschwere Nuancierung zwischen «Eintragung» und «Aufnahme» (§ 989 und 990) ins Grundbuch nicht beseitigt werden? Diese würde sicherlich sehr häufige Mißverständnisse, damit Streit und Kosten verursachen, gerade das aber sollte durch das Grundbuch in erster Linie vermieden werden.

Die Einführung dieser zwei Begriffe erschwert zudem die Aufgabe des Grundbuchverwalters ganz erheblich, so daß für diesen eine wesentlich höhere Ausbildung als bisher verlangt werden müßte.

Nachschrift der Redaktion. Die in Band II Nr. 4 mitgeteilten Artikel eines schweizerischen Zivilgesetzbuches beziehen sich auf den ersten Entwurf, der seither nicht unwesentlich abgeändert wurde. Die damals ausgesprochene Voraussetzung, es werde an diesen Grundsätzen kaum noch etwas geändert werden, dürfte deshalb nicht ganz zutreffend, sondern die Möglichkeit vorhanden sein, daß sich unser Verein mit der gegründeten Aussicht gehört zu werden, mit Abänderungsvorschlägen an die Behörden wenden könnte.

Da viele unserer Mitglieder über reiche Erfahrungen auf diesem Spezialgebiete verfügen und es der Mehrzahl derselben nicht gleichgültig sein kann, in welcher Weise die Nachführungsarbeiten von den im Gesetzesentwurfe niedergelegten Prinzipien beeinflußt werden können, halten wir, wenn die Zeit es gestattet, eine Diskussionsrunde der Vorschläge unseres geehrten Mitarbeiters zugleich als in der Aufgabe und im Interesse des Vereines liegend.

Die Durchschlagstelle im Simplontunnel.

Am Tage des Durchschlages des Simplontunnels war eine Aufnahme der Durchschlagstelle der Hitze halber unmöglich. Nachdem die Kühlwassereinrichtung im südlichen Stollen wieder zum Spielen gebracht worden war, fuhr am 26. Februar abends eine kleine Expedition in den Tunnel ein, um durch einige Abmessungen einen etwas genauern Aufschluß über Form und Lage des Ausbruches zu erhalten. Man fuhr so nahe als nur möglich, d. h. bis auf etwa 700 m, heran. Die Luft war recht erträglich, nur unmittelbar an der Durchschlagstelle selbst herrschte eine hohe Temperatur, sodaß daselbst der Aufenthalt nur für wenige Minuten